DEUTSCHE BAUZEITUNG

Herausgeber: Architekt Martin Mächler
Regierungsbaumeister Dr. Ing. E. h. Fritz Eiselen
Regierungsbaurat Rudolf Stegemann

Organ des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen

Berlin SW48
20. Juni 1934
Heft 25

DIE DEUTSCHE SIEDLUNGSAUSSTELLUNG IN MÜNCHEN

Die Deutsche Siedlungsausstellung in München, die am 9. Juni d. J. eröffnet worden ist, besteht aus vier Abteilungen: einer Hallenschau in den Hallen II bis VII im Ausstellungspark auf der Theresienhöhe; einer gebauten Mustersiedlung, die im Osten der Stadt im Vorort Ramersdorf liegt; einer Jahresschau „Garten und Heim", die sich unmittelbar neben der Mustersiedlung befindet, und einer Ausstellung „Kunst und Leben", die mit der Mustersiedlung verbunden ist. Während die Hallenschau und die Gartenausstellung in Ramersdorf zum vorgesehenen Termin fertiggestellt waren und eröffnet werden konnten, ist bei der Fertigstellung der Mustersiedlung infolge Baustoffverknappung und Facharbeitermangel eine Verzögerung eingetreten und die Eröffnung bis zu einem zur Zeit noch nicht bekannten Zeitpunkt verschoben worden. Das gleiche gilt für die mit der Mustersiedlung verbundene Ausstellung „Kunst und Leben".

Die Hallenausstellung

Den Mittelpunkt der weitläufigen Räume, die für den Fremden ohne Führer leider etwas unübersichtlich sind, bildet ein großer Ehrenraum mit Durchblick auf einen Gartenhof mit einer Bronceplastik von Prof. Kolbe. An einer anderen Wand ist zu lesen: „Nur keine Angst, das gefundene und überlieferte Gut der Vorfahren zu verwenden, und Mut, daselbst gefundene Neue mit ihm zu verbinden." (Adolf Hitler.) In diesen beiden Sätzen spiegeln sich die für die Ausstellung maßgebenden Leitgedanken wieder. Einer These kommt auch der einzige Schmuck der Ehrenhalle gleich, bestehend in zwei Reihen schöner Luftbilder von kleinen Landstädten (z. B. Braunau, Wasserburg am Inn u. dgl.). Im übrigen bezeichnet das von dem verantwortlichen Leiter der Ausstellung, Stadtrat Guido Harbers, verfaßte Vorwort des „Amtlichen Führers" als Aufgabe der Hallenschau, das Siedeln und Wohnen in jeweils thematisch geordneten Zusammenhängen zur Darstellung zu bringen.

Folgt man der offiziellen Führungslinie, so bildet den Auftakt ein von Prof. von Wersin unter der Überschrift „Beispiele ewiger Formen in Haus und Hausgerät" mit viel Geschmack zusammengestellter Raum. Der nächste Saal beansprucht das besondere Interesse der Architekten. Er zeigt eine Schau vorbildlicher freistehender Einfamilienhäuser unter besonderer Berücksichtigung des Zusamemnhanges von Haus und Landschaft, Arbeiten von etwas über 30 bayerischen Architekten. Zwei große Tafeln mit beherzigenswerten Hinweisen wenden sich an das große Publikum. Sie lauten:

„Das eigene Heim auf richtig gewähltem Bauplatz, gut angeordnet und gestaltet, ist Grundlage für Familienglück und Volkswohlfahrt. Der erfahrene Architekt ist sein Gestalter und zugleich der Treuhänder des Bauherrn. Gemeinsam mit ihm setzten Unternehmer und Arbeiter am Hause, Gewerbe und Industrie, Geldinstitute und Behörden im neuen Deutschland ihre Standesehre ein, dafür nur preiswert und gut zu schaffen."

„Jeder Bedenke: Man baut in seinem Leben gewöhnlich nur einmal! Dieses eine, also erstemal muß daher schon richtig gebaut werden. Darum wende sich jeder Baulustige von Anfang an an den erfahrenen Fachmann und die zuständige Behörde, möglichst schon vor Kauf des Bauplatzes. Denn die sorgfältige Auswahl des Platzes ist neben der Anordnung des Hauses im Anwesen und der Zimmer im Hause sehr wichtig (Sonnenlage, Bodenbeschaffenheit, Verkehrslage, Nachbarschaft, Straßenanliegerkosten). Der Fachmann sorgt weiter für den richtigen Grundriß und überwacht die Bauausführung bezüglich Güte und Preisgestaltung ausschließlich als Treuhänder des Bauherrn."

Es folgen zwei kleinere Abteilungen: der bäuerliche Wohnraum und das Erlebnis des Gartens, erstere durch einige eingerichtete Räume, letztere durch eine Auswahl schöner Lichtbilder illustriert. Dann tritt man in die Halle II ein, welche eine der Hauptabteilungen enthält: Das Wohnen. Prof. Wolfgang von Wersin hat die Halle und die große Zahl von Einzelräumen eingerichtet, in denen der Ablauf des Tages einer Familie „vom Morgen bis zum Abend" in dem dazu benötigten Hausgerät gezeigt ist. Der Künstler will hier vor Augen führen, daß der Wohnraum dem Menschen nicht nur ein schützendes Dach und eine schirmende Wand gegen die Unbilden der Außenwelt ist, sondern daß er auch eine Quelle der Freude sein kann, wenn nur bei der Auswahl und der Anordnung der Möbel eine geschmackvolle und geschickte Hand waltet, was für die Einrichtung dieser Abteilung zutrifft. Kennwort: „Zeige mir, wie du wohnst, und ich sage dir, wer du bist."

Auf Umwegen erreicht man die „Siedlungspolitische Abteilung." Mehrere kleine Räume bringen als Einleitung wenig, aber interessantes Material zur Entwicklungsgeschichte der Siedlung des Arbeiterhauses und über Gestaltungsmittel im Städtebau, „die nur wenig Kosten verursachen" (Harbers). Es folgt ein großer Saal, dessen eine Wand „München als ein Beispiel gemeindlicher Siedlungspolitik" vorführt, während die zweite Wand der Bauernsiedlung (Reichsstelle für Raumordnung) und die dritte dem Deutschen Gemeindetag eingeräumt ist. Hier ist schon überall das Stadt-Land-Problem angeschnitten als diejenige Aufgabe, die heute im Vordergrund der Arbeit aller Siedlungsbehörden steht. Seine bisherige praktische Lösung im Sinne der Entlastung der Großstadt durch die Schaffung vorstädtischer Stadt-Land-Siedlungen bringen die nächsten Räume, in denen etwa 20 größere Städte die Ergebnisse ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiete in Plänen und Lichtbildern, zum Teil auch im Modell, zeigen. Außer den Städten haben auch noch einige Landesplanungsverbände ausgestellt. Hier herrschen der Wissenschaftler und der Fachmann.

Das angeschlagene Thema wird in den folgenden Räumen mit einem gewissen Höhepunkt zum Abschluß gebracht. Hier wird in Modell, Lichtbild und Zeichnungen das gezeigt, was den eigentlichen Anziehungspunkt der Münchener Siedlungsausstellung bilden wird: Die von Stadtrat Harbers entworfene Mustersiedlung Ramersdorf. Hier in der Hallenausstellung wird theoretisch und wissenschaftlich, gewissermaßen am Zeichenbrett, vorbereitet und dem Studium der Fachwelt unterbreitet, was draußen in Ramersdorf Verwirklichung gefunden hat. Ein Modell in der Größe von 3,50 m : 3,50 m (Maßstab 1 : 200) zeigt die Siedlung. Jeder dort vertretene Haustyp ist durch ein weiteres eigenes Modell und durch Grundrißzeichnungen im Maßstab 1 : 20 erläutert. Dazu kommt eine Fülle von Einzelzeichnungen für die Ausführung (Treppen, Geländer, Gesimse, Dachrinnen usw.). Der Gesamteindruck ist der einer überaus sorgfältigen, planmäßigen Vorbereitung der gestellten Aufgabe. Auf weitere Einzelheiten und insbesondere die grundsätzliche und die finanzielle Seite einzugehen, dürfte solange verfrüht sein, als die Siedlung selbst nicht zugänglich ist.

Die anschließende Halle vereinigt unter der Überschrift „Technik im Hause" die Ausstellungsgegenstände der einschlägigen Reichsfachschaften und Verbände auf dem Gebiete der Wasser-, Gas- und Stromversorgung und der sanitären Einrichtungen. Der Verein deutscher Ingenieure ist mit einer Sonderschau „Ingenieurarbeit in der Siedlung" beteiligt, die in Tafeln und Modellen die umfangreichen Aufgaben des Ingenieurs bei der Planung von Siedlungen, beim Hausbau und beim zweckgerechten Einbau von Installationen, zum Teil in Beispiel und Gegenbeispiel, behandelt.

Für den Baufachmann recht lehrreich ist die sich anschließende Abteilung, welche Fenster, Türen und Beschläge in ihren neuesten Konstruktionen in werkgerechter Ausführung vorführt. Die Fenster und Türen sind in Wände eingebaut und können vom Ausstellungsbesucher an Ort und Stelle auf ihren praktischen Wert untersucht werden. Ebenso lehrreich ist eine Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten der Ausbildung eines Fußbodens in natura, wobei in jedem einzelnen Fall auch die Konstruktion genau zu erkennen ist.

In einer eigenen Halle sind schließlich noch die Elemente der Baukonstruktion und die Baustoffe veranschaulicht. Unter Führung einiger junger Architekten und Beteiligung des Münchener Handwerks sind hier u. a. aufgebaut: Einzelbauteile wie Türen und Fenster, Treppen, Balkone, verschiedene Dachdeckungsarten, Putzarten, Gesims- und Dachausbildungen u. dgl. mehr. Den Mittelpunkt dieser Halle bildet „das Haus, dem die Haut abgezogen ist", d. h. ein Haus, an dem und in dem man jede Bauvollendungsstufe in sinnfälliger und einprägsamer Weise studieren kann. Dadurch, daß es an und in diesem Hause kein Geheimnis für den Beschauer gibt und zu diesem Zweck alle Bauglieder und Baukonstruktionen offengelegt sind und gezeigt werden, will die Münchener Siedlungsausstellung einem Grundgedanken, der für sie richtunggebend war, symbolischen Ausdruck verleihen: deutsche Werk- und Wertarbeit soll wieder so zu Ehren kommen, daß sie jeder auf Herz und Nieren prüfen darf.

Die Jahresschau „Garten und Heim"

Diese Schau will in Ergänzung der Ausstellungssiedlung alles das vom Garten zeigen, was in der Siedlung aus naheliegenden Gründen keinen Platz finden kann. Die in der Hallenausstellung in Plan und Lichtbild gezeigte vorstädtische Stadt-Land-Siedlung wird hier insofern in Wirklichkeit vorgeführt, als ein ländliches Siedlerhaus in zwei Beispielen aufgebaut ist. Das eine ist die in München verwendete Normalform (Erstellungskosten: 2500 RM), die andere der in Nürnberg gebräuchliche Typ (Erstellungskosten 1500 RM) unter den üblichen verbilligenden Voraussetzungen), beide mit Nutzgartenlauben und Kleintierstallungen, durch Gärtnerinnen während der Dauer der Ausstellung in Betrieb gehalten. Die eigentliche Gartenausstellung bilden eine größere Zahl von ausgeführten Gärten, für welche die Pläne auf Grund eines öffentlichen Wettbewerbs gewonnen wurden. Gezeigt werden Dauer- oder Schrebergärten, Liebhabergärten und Wochenendgärten. Interessant ist, daß dabei zu sehen ist, wie die Verschandelung der Landschaft durch solche Gärten vermieden werden könnte: die Zäune sind niedrig und wenig sichtbar, die Grenze zwischen Gärten und freier Natur (Wiese) ist möglichst wenig betont, weder durch Pflanzung, noch durch sperrige Zäune. Gegenüber den Wochenendgärten sind die Ausstellungsstände der Pflanzenzüchter und Baumschulen untergebracht, welche naturgemäß ein weniger einheitliches, dafür aber ein kurzweiliges Bild bieten.

DIE AUSSTELLUNG „DIE STRASSE" IN MÜNCHEN

Gleichzeitig findet auch eine am 9. Juni d. J. eröffnete Straßenbauausstellung statt, die der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr. Todt, im Auftrage der Reichsregierung veranstaltet. Die Ausstellung ist untergebracht in Halle I des Münchener Ausstellungsareals auf der Theresienhöhe. Die Halle ist für den Zweck der Ausstellung durch Prof. Theo Lechner, München, von Grund auf umgestaltet worden, und zwar, wie gleich vorausgeschickt sei, in der glücklichsten Weise. Wenn man den Vorraum der Ausstellung, der sich in fünf Durchbrechungen zu einem Ehrenraum öffnet, betritt, ist man überrascht durch die reizvollen Überschneidungen und Durchblicke und beglückt zugleich durch den warmen, freundlichen und einheitlichen Eindruck, der hervorgerufen wird durch die schlichte Linienführung, das Material und die Farbengebung.

In der Ausstellung selbst spiegelt sich die „Straße im Wandel der Zeiten" und die Neuorganisation der „Straßen des Dritten Reiches". Letzteres Thema bildet den Hauptraum der Ausstellung, der von Dr. Todt persönlich bearbeitet wurde. Eine Deutschlandkarte in riesigen Ausmaßen, die den Verlauf der geplanten Reichsautobahnen erkennen läßt, bildet hier den Mittelpunkt. In engstem Zusammenhang hiermit steht die Abteilung „Straße und Landesplanung", deren Fachbearbeitung beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk Essen (Staatskommissar Dillgardt) in Verbindung mit der Landesplanung für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Landesplanung für den engeren mitteldeutschen Industriebezirk, der Reichsstelle für Raumordnung in Berlin und der Landesplanung des Rhein-Main-Gebietes lag. Aus dem Material dieser Abteilung sei auf die beiden Unterabteilungen „Kraftverkehr und Städtebau" (Fachbearbeiter im Auftrage des Deutschen Gemeindetages Stadtrat Niemeyer, Frankfurt a. M.) und „Straße und Landschaft" (Bearbeiter Prof. Th. Lechner und Dipl.-Ing. Alwin Seifert, München) besonders hingewiesen.

Auf diese Ausstellung werden wir in einer besonderen Veröffentlichung noch zurückkommen.

VORSTÄDTISCHE KLEINSIEDLUNG DER STADT LEIPZIG

auf der „Deutschen Siedlungsausstellung München 1934"

Stadtbaurat Dr.-Ing. M. Wolf, Leipzig

Die Stadt Leipzig hat in vier Bauabschnitten seit Frühjahr 1932 bis jetzt 560 vorstädtische Kleinsiedlerstellen bezugsfertig errichtet, dazu 200 im Rohbau stehen und 300 soeben zu bauen begonnen, im ganzen also fertiggestellt und im Bau 1060. Die einzelnen Siedlungen verteilen sich auf den Norden, Osten und Süden der Stadt, und zwar als Siedlungseinheiten von 72 Siedlerstellen in Leipzig-Eutritzsch, von 278 in Leipzig-Mockau, von 80 in Leipzig-Stötteritz, von weiteren 130 in Leipzig-Mockau, von 200 in Leipzig-Meusdorf und von weiteren 300 in Leipzig-Meusdorf. Die Leipziger vorstädtische Kleinsiedlung ist nicht die übliche Stadtrandsiedlung der Großstadt, sie stützt sich zwar auch auf die Richtlinien des Reiches, arbeitet auch mit dem Reichsdarlehen, weist jedoch in wesentlichen Punkten von Anfang an bis in die letzten Tage eigene Merkmale auf, bedingt durch verschiedene örtliche Umstände. Diese besonderen Merkmale der Leipziger vorstädtischen Kleinsiedlung seien nachfolgend kurz geschildert:

I.

Die Leipziger Siedlung entspringt dem tatsächlich vorhandenen subjektiven Wohnungsbedarf in der Form des einfachen Eigenheims mit städtischem Wohncharakter für die teils erwerbslose und teils in Kurzarbeit und teils in Vollarbeit stehende Familie. Die in Leipzig angesetzten und anzusetzenden Siedler zählen, auch wenn sie vorläufig teilweise noch als Erwerbslose gelten können, in den Arbeitsprozeß und damit in die Wirtschaftsstruktur des Stadtganzen. Sie sind daher nicht als auf das Land abgeschoben anzusehen, sondern sie sind bzw. sollen wieder werden brauchbare staatspolitisch gesunde Glieder im Volksganzen. Leipzig fehlen zur Zeit noch 15000 Kleinwohnungen, davon etwa 10000 Kleineigenheime für Familien, die in die Stadtstruktur gehören und in ihr bleiben. Die Leipziger Siedlungstätigkeit mit ihrer Tendenz, die Großstadt mit einem Siedlungskranz zu umgeben und in diesen Siedlungen den von früher her vorhandenen Kleinwohnungsbedarf sowie den aus der Neugründung von Haushaltungen und aus der Altstadtsanierung sich ergebenden Kleinwohnungsbedarf unterzubringen, bildet daher einen Teil des von Staatssekretär Feder jüngst im Herrenhaus in Berlin entwickelten großen wirtschaftlichen und sozialen Siedlungsproblems, ist als solche auch vom Staatssekretär Feder nach eingehendem Studium und Ortsbesichtigung persönlich anerkannt und als „ausgezeichnet" begutachtet.

II.

Leipzig ist die Schrebergartenstadt. Von Leipzig ging die Schrebergartenbewegung aus und hat sich hier führend gehalten und weiterentwickelt. Die Leipziger Familien zeichnen sich großenteils durch eine besondere Vorliebe für den Gartenbau und für die Verbundenheit mit der Natur überhaupt aus. Die Leipziger Siedlerfamilien sind größtenteils bis in die einfachsten Arbeiterkreise hinein von auffallender Sauberkeit und Gewissenhaftigkeit in der Garten- und Hauswirtschaft. Die Leipziger Siedlerfamilie verlangt daher im Gegensatz zu vielen anderen Orten des Reiches bei aller Einfachheit der Siedlung eine gewisse Wohnkultur. Daher ist die Leipziger vorstädtische Kleinsiedlung sehr gut aufgeschlossen: Die 1000 qm große Parzelle erhält die Wasserzuführung und die elektrische Lichtversorgung bis ins Haus. Die Siedlungswege sind straßenbautechnisch korrekt durchgeführt, in peinlicher Sauberkeit gehalten und mit elektrischer Beleuchtung ausgestattet. Aufschließung, Anlage und Bewirtschaftung der Siedlerparzelle im einzelnen und des Siedlungsganzen stehen durchschnittlich auf ungewöhnlicher Höhe.

Die Eingliederung einer Siedlungsstadt in die Landschaft

III.

Die Vorbedingungen hierfür sind in der sorgfältigen Auswahl des Geländes, das in der Hauptsache durch die Aufteilung städtischer Güter zur Verfügung steht, gegeben. Sämtliche Siedlungen haben Straßenbahnverbindung zur Stadt, sämtliche Siedlungen haben kurze Schulwege, sämtliche Siedlungen liegen günstig zu verschiedenartigen Industrien und Handelszentren, und sämtliche Siedlungen sind auf ertragreichem, für inten-

Übersichtsplan betr. die Umsiedlungstendenz im Trabantensystem

Der Grünplan v. Leipzig in seiner Eigenart als Schrebergartenstadt

Aufteilungsplan einer vorstädtischen Kleinsiedlung

Plan des Siedlungskranzes um die Stadt, z. T. bedingt durch die Altstadtsanierung

Vorstädtische Kleinsiedlung
Träger die Stadt ● Leitung Hochbauamt

Organisation

1. Verwaltungsmaßnahmen Siedlerauswahl, Finanzierungsangelegenheiten, soziale Siedlerbetreuung
2. Planung und Ausführung Geländeauswahl u. Parzellierung, Haus- u. Gartengestaltung u. a.
3. Siedlerbetreuung Gartenbewirtschaftung u. Kleintierhaltung durch Schulung und Anleitung, Überwachung des gesamten Bauzustandes

Finanzierung

1. Reichsdarlehen 2250.— früher RM 2500.—
2. Städt. Darlehen 837.—

Baraufwendung für Geländeaufschließung und Hausbau 3087.—

Außerdem für Kinderreiche Zusatzdarlehen des Reiches 250.— bzw. 500.— RM

Arbeitsgliederung

1. Selbsthilfe der Siedler Hausbau u. Gartenanlage
2. Deutscher Arbeitsdienst DAD Hilfsdienstleistungen
3. Fürsorgearbeiter als Pflichtarbeiter Geländeaufschließungsarbeiten
4. Baufacharbeiter im Tariflohn

Siedlerberufe

in den bisherigen 4 Bauabschnitten

	%	%	%	%
Bauberufe	69	65	40,8	40,4
Gärtner u. Landwirte	4,8	5	1,5	3,4
Kaufmänn. Angestellte	5	3,7	9,3	4,2
Gelernte Arbeiter	11,7	21,3	28,4	17,4
Ungelernte Arbeiter	9,5	5	20	34,6
Zahl der Siedler	350	80	130	500

Besonderheiten der Leipziger Stadtrandsiedlungen

Betonung der hohen staatspolitischen Bedeutung dieser Art Stadtrandsiedlung ● Demzufolge Beibehaltung der Trägerschaft durch die Stadt mit einheitlicher Führung durch eine zentrale Stelle — Hochbauamt — unter Mitarbeit sämtlicher einschlägigen städtischen Ämter ● Peinlich sorgfältige Auswahl der Siedler ● Mitarbeit der freien Architektenschaft in Planung und Ausführung ● Siedlungscharakter als Nebenberufssiedlung mit ausgesprochen städtischem Gepräge — Anschluß an das städtische Wasserleitungs- und Stromnetz, Wasser und Licht im Hause, elektrische Straßenbeleuchtung, sorgfältige Straßenherstellung usw. ● Solideste Bauausführung ● Zusatzdarlehen der Stadt ● Zweckmäßige Art der Arbeitsgliederung unter größtmöglicher Heranziehung der privaten Bauwirtschaft auf tariflicher Basis ● Weitgehende zielbewußte Betreuung der Siedler ● Zusammenfassung der Siedler in eingetragene Vereine zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben.

Übersichtliche Darstellung der Bauorganisation

sive Gartenbewirtschaftung besonders geeignetem Grund und Boden errichtet. Dabei wird mit besonderer Sorgfalt schon während der Bautätigkeit das Land bestellt, so daß die Siedler bereits mit dem ersten Ernteertrag in ihr Heim einziehen.

IV.

Die Selbsthilfe ist in Leipzig im Gegensatz zu manchen anderen Städten bewußt nur bis zu einem gewissen Grade angewandt, um der Bauwirtschaft genügend

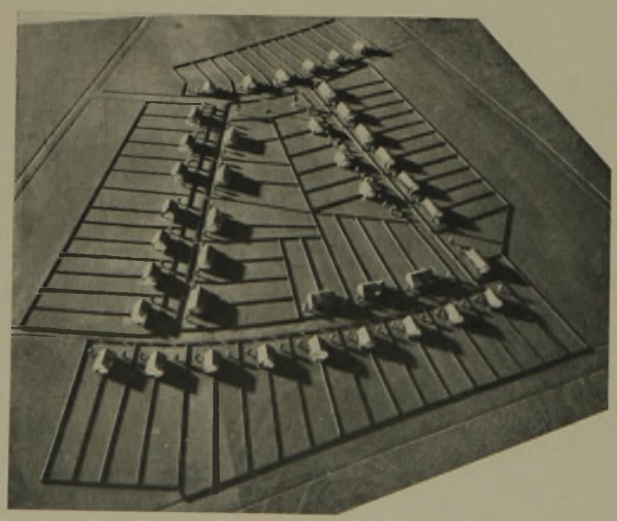

Modell einer kleineren Siedlungs-Einheit

Spielraum für die Mitarbeit auf tariflicher Basis zu sichern. Es wäre für Leipzig ausgeschlossen, die Stadtrandsiedlung unter Ausschaltung nahezu jeglicher tariflich bezahlter Lohnarbeit zu errichten. Leipzig dürfte in dieser Beziehung der Gegenpol zu Mannheim sein. Ein positives Vergleichsbeispiel mit Leipzig bildet Stockholm hinsichtlich der Errichtung der dortigen großen Gartenstadtsiedlungen, wo die Häuser ebenfalls wie in Leipzig in normierten, auf den Werkplätzen der freien Wirtschaft hergestellten Bauteilen unter Mitwirkung der Siedler auf der Baustelle zusammengesetzt werden. Dieses in Leipzig mit Erfolg geübte System hat den großen Vorzug, daß diese eingeschränkte Art Selbsthilfe auch dann noch angewandt werden kann, wenn, worauf es ja schließlich für die Zukunft ganz allgemein ankommt, die Heimstätten nicht mehr für Erwerbslose, sondern für Kurz- bzw. Vollarbeiter errichtet werden.

V.

Wenn man trotzdem, wie dies für Leipzig oberster Grundsatz von Anbeginn an gewesen ist, das Haus solid herstellen will, und zwar so solid, wie es sich jeder Private unter Einschaltung des Baugewerbes nicht solider bauen kann für normale Beleihung durch Hypotheken, so ist die natürliche Folge, daß die Baukosten entsprechend höhere sein müssen. Leipzig hat von Anbeginn an erkannt und danach gehandelt, daß mit dem Betrage der Reichsdarlehen von 2500 RM bzw. später 2250 RM zuzüglich der Zulagen für Kinderreiche nicht auszukommen ist. Leipzig hat daher von Anbeginn an städtische Hilfsmittel teils finanzieller, teils sonst praktischer Art zugeschaltet. Das Leipziger Siedlerhaus ist ein massives Gebäude, in der Hauptsache hergestellt aus Spezialhohlziegeln (Wabenziegeln oder Zehnlochsteinen und dergleichen), die Giebel teilweise mit Brettern verschalt, das Dach ist als Doppeldach mit Biberschwänzen gedeckt, und die Dachstuben sind mit Tekton-

dielen abgedichtet. Ein Blick in die Wirklichkeit oder auf die Lichtbilder oder auf das Modell zeigt ohne weiteres den Eindruck des normalen soliden Einfamilienhauses. Die Leipziger Siedlung hat mit Provisorium nichts zu tun, sie trägt keinerlei Beigeschmack von künftiger Verwahrlosung; im Gegenteil: sie ist für die Elite der wohnungsuchenden Siedler erstellt. Die peinlich sorgfältige Auswahl der Siedler unter den zahlreichen Anwärtern verbürgt den soliden Charakter der Siedler selbst als Vorbedingung für eine solide Hausbetreuung und Wirtschaftsführung, auf welch letztere es ja schließlich für die Zukunft entscheidend ankommt für den Charakter als Nebenberufssiedlung, nicht bloß als Wohnsiedlung.

Beispiele der Eingliederung in die Landschaft

VI.

Die Finanzierung kennzeichnet sich als Besonderheit durch Vorschaltung eines städtischen Darlehens von rd. 800 RM als 1. Hypothek vor das Reichsdarlehen. Die Baraufwendung für Hausbau und Geländeerschließung beträgt im Minimum rd. 3100 RM. Hierzu kommen die Zusatzdarlehen des Reiches für die Kinderreichen-Siedlerstellen mit je 250 RM bzw. 500 RM. Im einzelnen gliedert sich der städtische Darlehnsbetrag in die Aufwendungen für den Deutschen Arbeitsdienst, für die Fürsorgearbeiter als Pflichtarbeiter und für die Baufacharbeiter im Tariflohn.

VII.

Die Betreuung der Siedlerfamilien erfolgt systematisch in einem, man kann wohl sagen, lückenlosen System in Theorie und Praxis, in Schulung und Mitwirkung auf der Siedlerstelle. Erleichtert wird diese Betreuung durch die Zusammenfassung der Siedler in eingetragene Vereine zwecks Erfüllung der zahlreichen Gemeinschaftsaufgaben.

Leipzig hat in der Errichtung von Stadtrandsiedlungen von Anfang an eine der bedeutsamsten Aufgaben der Stadtver-

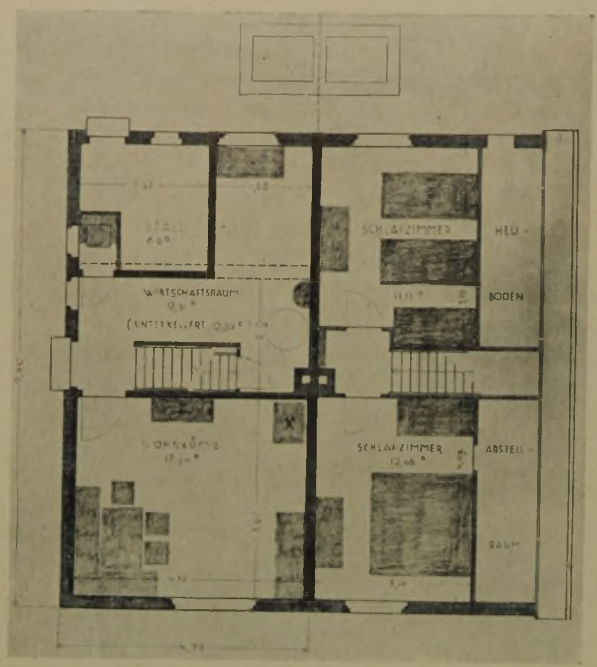

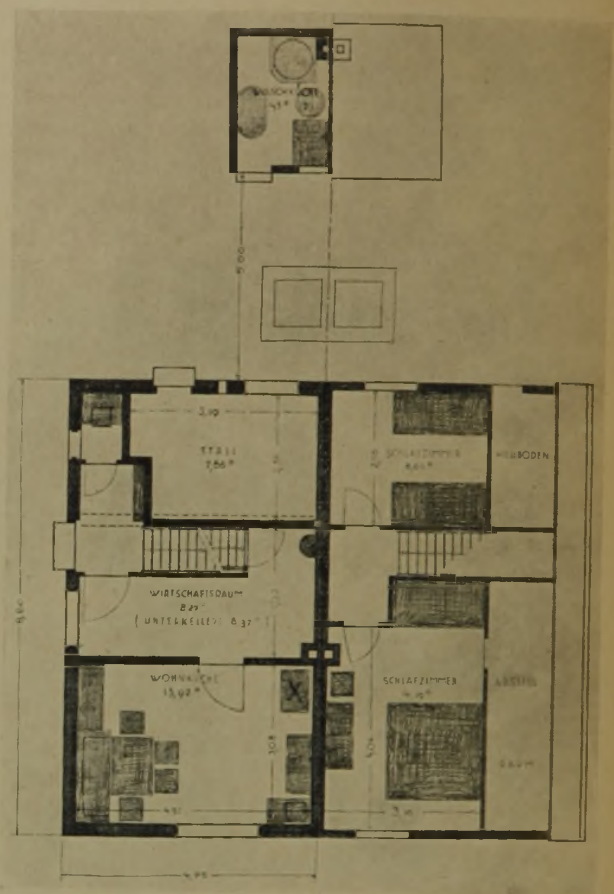

Verschiedene Typen der Baujahre 1932, 1933, 1934
Maßstab 1 : 150

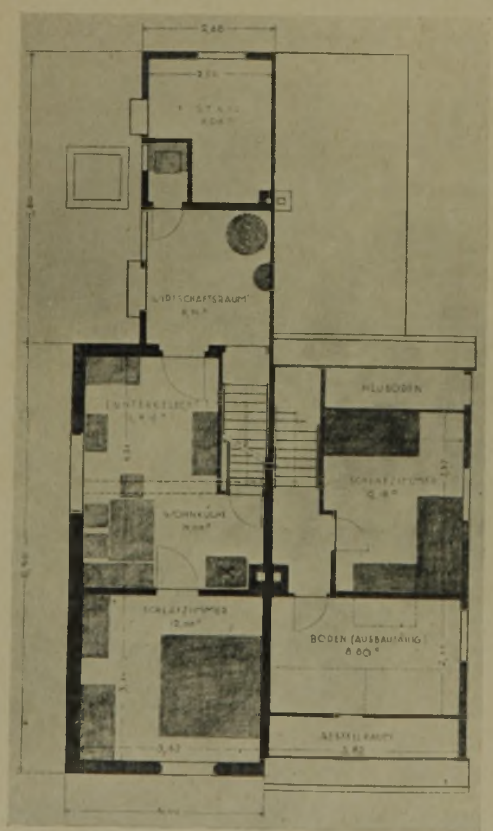

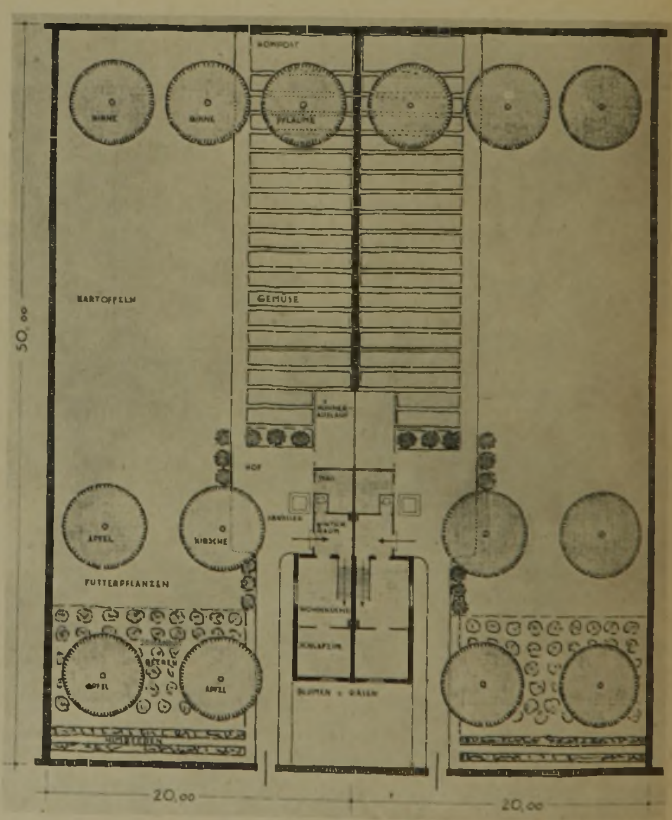

Pflanzplan eines Gartens. Maßstab 1 : 500

waltungen erblickt mit Rücksicht auf die hohe staatspolitische Bedeutung eines guten Siedlungswesens. Die Stadt hat daher kein Experiment gemacht, sie hat es insbesondere vermieden, diese ganz neuartige Aufgabe an Siedlervereine oder Genossenschaften abzugeben, sie hat vielmehr zielbewußt die Trägerschaft selbst behalten und die Lösung der Aufgabe mit ihren eigenen Organen unter größtem Verantwortungsbewußtsein angepackt. Das Hochbauamt hat die Leitung der gesamten Siedlungsbetätigung inne, angefangen von der Auswahl des Siedlers bis zur Übergabe der Siedlung in Erbpacht. Sämtliche Ratsstellen sind angewiesen, alle irgendwie mit der vorstädtischen Kleinsiedlung im Zu-

Typen der Baujahre 1933 und 1934 der Häuser für kinderreiche Familien **Maßstab 1:150**

		Typ 1933		1934
Wohnbedarf				
Wohnküche		15,72		15,32 qm
Elternschlafzimmer		13,22		14,67 „
3 Kinder-Schlafz.	9,23		8,00	
	9,67		10,24	
	8,14	27,04	10,57	28,81 „
Wirtschaftsraum		7,58		6,75 „
Unterkellerung		9,18		8,51 „
Stall		5,65		6,06 „
		78,39		80,12 qm

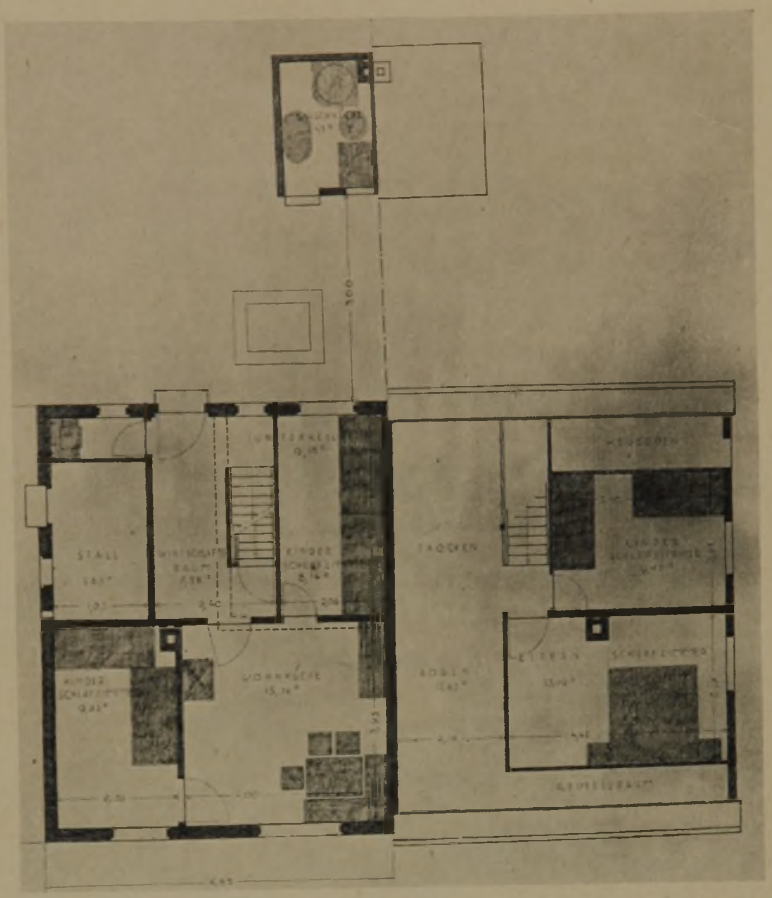

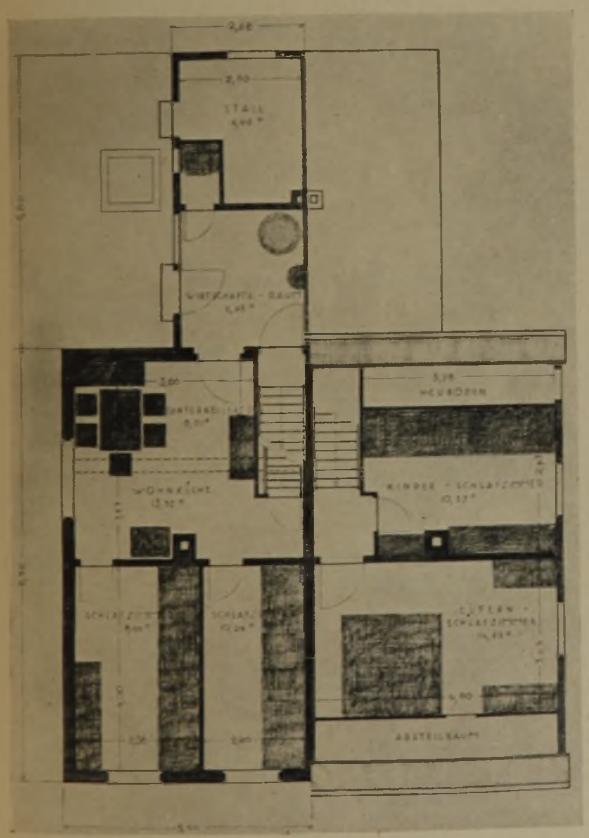

Konstruktive Durchbildung des Siedlerhauses

sammenhang stehenden Vorgänge dem Hochbauamt zuzuleiten, damit die einheitliche Führung durch nichts gestört wird. Eine bis in die letzten Feinheiten durchgebildete Organisation gewährleistet eine nahezu reibungslose Durchführung sämtlicher Einzelaufgaben der Siedlungserstellung. Diese Organisation gliedert sich in drei Teile, und zwar in die Verwaltungsmaßnahmen in der Hauptsache bezüglich Siedlerauswahl, Finanzierungsangelegenheiten und soziale Siedlerbetreuung, auch nach der Inbetriebnahme der Siedlerstelle, sodann in die Planung und Ausführung des Eigenheims, wobei es sich um die Geländeauswahl, um die Parzellierung, um die Haus- und Gartengestaltung handelt, und schließlich in die eigentliche Siedlerbetreuung auf der Siedlerstelle. Diese betrifft nicht bloß die Gartenbewirtschaftung, die Kleintierhaltung, Schulung und Anleitung, sondern sehr wesentlich die Überwachung des gesamten Bauzustandes und die gesamte Siedlerfamilienhaltung, d. h. Leipzig gibt die Siedlung nach dem Einzug des Siedlers nicht bloß nicht aus der Hand, sondern sie fängt erst richtig an, sich um den Siedler, seine Familie und um die Bewirtschaftung zu kümmern, damit die wertvollen Objekte und die wertvollen Siedlerfamilien wertvoll bleiben und evtl. trotz sorgfältiger Auswahl in Erscheinung tretende ungeeignete Familien rechtzeitig ausgeschieden werden. Inwieweit nach Ablauf von drei Jahren bei Übergabe der Grundstücke in Erbpacht diese straffe Führung seitens der Stadt ganz oder teilweise aufhören kann, wird die Zukunft lehren.

Das Ausstellungsmaterial, das die Stadt Leipzig auf der Deutschen Siedlungsausstellung München 1934 zur Schau bringt, gliedert sich in fünf Abteilungen, nämlich

a) Übersichtspläne betr. die Umsiedlungstendenz im Trabantensystem sowie betr. den Siedlungskranz um die Stadt, zum Teil bedingt durch die Altstadtsanierung, schließlich noch Leipzigs Grünplan in seiner Eigenart als Schrebergartenstadt, womit die Grundlage des Leipziger Siedlungssystems gekennzeichnet ist,

b) Pläne und Modelle über die einzelnen Siedlungen, und zwar ein Beispiel für eine kleinere Siedlungseinheit und ein Beispiel für eine Siedlungsstadt von über 800 Siedlerstellen mit allen Nebenanlagen,

c) die Gartengestaltung und die Hausdurchbildung in Grundrissen mit den verschiedenen Typen der einzelnen Baujahre und unter Berücksichtigung der Häuser für die kinderreichen Familien,

d) die konstruktive Durchbildung des Siedlerhauses in einzelnen Photos im Rohbau bis zur Fertigstellung und seine landschaftliche Eingliederung im Straßenbild,

e) eine übersichtliche Darstellung der Bauorganisation unter Betonung der Trägerschaft durch die Stadt, der Leitung durch das Hochbauamt, der Hervorhebung der Organisation, der Finanzierung, der Arbeitsgliederung und der Siedlerberufe mit Hinweis auf die Besonderheiten der Leipziger Stadtrandsiedlung.

Leipzig hat sich damit in hervortretender Weise auf der Münchener Ausstellung in die Reihe derer gestellt, die die Siedlungsbewegung als einen der wichtigsten Faktoren der Reichs- und Gemeindepolitik aufrichtig bejahen, eifrig mitzuarbeiten an der Verbesserung dieser wichtigen Aufgabe gewillt sind und damit den Aufbau des neuen Reiches fördern mit dem Sinnspruch, den wir an der Stirnwand der Münchener Ausstellungshalle lesen: „Das Eigenheim auf eigener Scholle — der deutschen Familie Glück und Heimat im neuen Reich."

„BAUSPAREN"

Eine Denkschrift von Architekt Baumeister P. Arthur Menzel, Rähnitz-Hellerau

Die Reichsregierung bemüht sich, das deutsche Volk wieder seßhaft zu machen, so die wichtige Verbundenheit mit Scholle und Vaterland wiederherzustellen. Daneben versuchen viele Mittelständler, dies für sich ohne staatliche Mittel durch Bausparen selbst durchzuführen, da ihnen nur dieser Weg Aussicht bietet, auf selbstgeschaffener Scholle eigener Herr zu werden! Wie sieht dieses Bausparen nun aus? Ist dieses private Bausparen zur Zeit geeignet, diese Aufgabe zu aller Zufriedenheit zu erfüllen?

Nein! Warum nicht?

Die Unkosten während der Sparzeit sind für den Bausparer kaum tragbar, denn

1. erhebt die Bausparkasse neben einer Abschlußgebühr von 2 v. H. der Vertragssumme Verwaltungsgebühren von ½ v. H. der Vertragssumme jährlich,

2. nimmt das Reich auf jede Einzahlung während der Sparzeit 2 v. H. an Versicherungssteuer.

Wie wirken sich diese Abgaben aus?

A. Sie verlängern die Mindestwartezeit für den Kleinsparer (der jeden Monat nur die Mindestrate einzahlt) um volle zwei Jahre!

Beweis: Bei gleichen Zinssätzen der öffentlichen Sparkasse und der Bausparkasse zu 3 v. H. erreicht das Guthaben bei monatlicher Einzahlung von ¼ v. H. der Vertragssumme bei der öffentlichen Sparkasse die Mindesteinzahlung von einem Fünftel in 6 Jahren 2 Monaten, bei der Bausparkasse jedoch erst in 8 Jahren 2 Monaten!

B. Jeder Bausparer verliert infolge dieser Abgaben bei Vertragskündigung vor der Zuteilung nicht nur Zinsen, sondern auch Kapital!

Beweis: Das Guthaben beträgt am Schlusse des Jahres

	nach Einzahlung von	bei öffentl. Sparkasse	bei Bausparkassen
1.	3 v. H.	3,05 v. H.	0,04 v. H.
2.	6 v. H.	6,19 v. H.	2,95 v. H.
3.	9 v. H.	9,42 v. H.	5,52 v. H.
4.	12 v. H.	12,75 v. H.	8,17 v. H.
5.	15 v. H.	16,19 v. H.	10,91 v. H.
6.	18 v. H.	19,72 v. H.	13,72 v. H.
7.	21 v. H.	23,36 v. H.	16,62 v. H.
8.	24 v. H.	27,11 v. H.	19,61 v. H.
9.	27 v. H.	30,97 v. H.	22,69 v. H.
10.	30 v. H.	34,95 v. H.	25,85 v. H.

Nach zehnjähriger Sparzeit erhält demnach der Bausparer bei einer eigenen Leistung von 30 v. H., falls er ausscheidet, nur ein Guthaben von knapp 26 v. H. ausgezahlt, wovon noch ein Abstandsgeld seitens der Bausparkasse abgezogen wird! Bei öffentlicher Sparkasse erhält er hingegen nahezu 35 v. H.! Die Differenz beträgt mithin mehr als 9 v. H.!

Neben dieser geradezu unglaublichen Belastung ist der Bausparer noch verpflichtet, gegen Entgelt eine Hauszeitung der Bausparer zu erhalten, die je nach Satzung 0,25—1 RM monatlich kostet. Diese sind in obiger Aufstellung in keiner Weise berücksichtigt worden.

Trifft dies auf alle Bausparkassen zu?

Auf viele Kassen.

Das Reichsaufsichtsamt hat vor Zulassung die Bedingungen aller privaten Bausparkassen geprüft, diese möglichst einander angeglichen, um so von vornherein unlauteren Wettbewerb unter den Kassen auszuschalten. Dem Grade nach sind die Verluste des Bausparers im Falle des Austritts verschieden, doch treten immer Verluste ein! Die öffentlichen Landesbausparkassen sind hierbei nicht untersucht worden

Sind diese Abgaben berechtigt?

Nein! Warum nicht?

a) Während der Sparzeit leistet die Bausparkasse gegenüber dem Bausparer nichts! Voller Vertrauen stellt der Sparer ihr sein Geld zur Verfügung, die Kasse arbeitet damit, verdient damit und erhebt noch Gebühren dafür! Grundsatz eines jeden ehrbaren Kaufmanns ist: Leistung hat der Gegenleistung zu entsprechen! — Alles andere verstößt gegen die guten Sitten! Ist Preis- oder Warenwucher! Verwaltungsgebühren während der Sparzeit zu erheben, ist also in jeder Weise ungerechtfertigt!

b) Bausparen hat mit Versichern nichts, aber auch nicht das Geringste zu tun! Versichere ich, zahle auch nur eine einzige Prämie und der Schadensfall tritt ein, erhalte ich von der Versicherungsgesellschaft die volle Vertragssumme ausgezahlt, die ich nie und nimmer zurückzahle! Der Bausparer jedoch zahlt seine Bausparhypothek auf Heller und Pfennig zurück! Er tätigt ein reines Spar- und Darlehensgeschäft. Was hat also Bausparen mit Versichern gemein? Nichts! Warum straft dann das Reich seine besten Bürger, die teilhaben wollen am Vaterland, mit dieser Sondersteuer?

Was ist zu tun?

Der Bausparer ist in keiner Weise schlechter zu stellen als der regelmäßige Sparer einer öffentlichen Sparkasse. Scheidet er vor Zuteilung aus, so hat er ja tatsächlich nichts anderes getan als eben jeder andere regelmäßige Sparer. Zumindest hat er in jedem Falle sein volles eingezahltes Kapital zurückzuerhalten! Dies ist doch fürwahr eine Selbstverständlichkeit! Es ist traurig, dies in einer Denkschrift fordern zu müssen! Den Einnahmeverlust, den die Bausparkasse durch Wegfall der Verwaltungsgebühr erleidet (während der Sparzeit), sei sie berechtigt, durch Erhöhen der Hypothekenzinsen über die Sparzinsen wettzumachen. Die dadurch bedingte Verlängerung der Tilgungszeit ist leicht in Kauf zu nehmen und unbedenklich. Ob die Abschlußgebühr sich ebenfalls aus diesen höheren Zinsen decken läßt, ist besonders zu untersuchen.

In Anbetracht der großen Aufgabe, die Volksgenossen seßhaft zu machen, dürfte dem Reich der Einnahmeverlust durch Wegfall der Versicherungssteuer auf Bausparverträge leicht fallen. Schon aus sittlich-moralischen Gründen ist diese ungerechte Steuer aufzuheben, denn es sind die tüchtigsten Kräfte aus der breiten Masse des Volkes, die durch Sparen ihr Lebensziel erreichen wollen. Dem Vermögenden stehen bequemere Kreditquellen zur Verfügung.

Welchen Vorteil hat die Bausparkasse davon?

Ihre vor Zuteilung ausscheidenden Sparer werden mit Hochachtung von der Bausparkasse sprechen und nicht wie bisher das Bausparen auf Grund ihrer schlechten Erfahrungen in Verruf bringen! Außerdem dürfte es den Bausparkassen dann leichter sein als bisher, fremde Gelder für ihre Bausparer flüssig zu machen, um zu erreichen, daß jedem Sparer nach Erfüllung der Wartezeit und der Mindesteinzahlung seine Hypothek zugeteilt werden kann, so daß der Zuteilungsberechtigung des Bausparers auch eine Zuteilungspflicht der Bausparkasse gegenübersteht. (Aus einzelnen Berichten der Bausparkassen ergibt sich, daß dieser oder jener Bausparer erst zugeteilt wurde, nachdem er die Hälfte seiner Vertragssumme angespart hatte — einschließlich Unkosten etwa 60 v. H. selbst aufbrachte!)

Zusammenfassung

Aus obigem ist als Nahziel aufzustellen:

1. Wegfall der Verwaltungskosten während der Sparzeit und

2. Wegfall der Versicherungssteuer auf Bausparverträge.

Als Fernziel ist im Auge zu behalten:

1. Wegfall der Abschlußgebühr (das Bausparen als Volksbewegung ist so billig wie nur irgend möglich zu gestalten!)

2. Der Zuteilungsberechtigung entspricht die Zuteilungspflicht.

DIE HEIMATGARAGE

Architekt Dipl.-Ing. Erich Böckler, Assistent am Lehrfach „Kraftverkehr in Städtebau und Landesplanung" der Technischen Hochschule Berlin

Der Kraftwagen ist ein bewegliches Industrieerzeugnis. Die Tendenz lag nahe, daß auch die Garage zu einem beweglichen Industrieerzeugnis wurde. In der versetzbaren Einzelgarage hat sie Gestalt gefunden. Aber diese Tendenz ist ein Irrtum. Der Verkehrsbau, gleichgültig ob Wagenremise, Bahnhof oder Garage, bleibt für alle Zeit eine Bauaufgabe. Versuche, die Garagenform vom Kraftwagen her zu entwickeln, z. B. als einen, den Kraftwagen umhüllenden Raum, sind spekulative Übertreibungen einer mißver-

standenen Aufgabe. Im Grunde genommen tut aber die gesamte Garagenindustrie nichts anderes. Sie muß die schönheitlichen Momente, die hineinkomponiert werden sollen, vom Kraftwagen, vom Inhalt der Garage, den sie kennt, ableiten, und ist ganz außerstande, eine Beziehung zum Gebäude herzustellen, neben dem sie einmal stehen wird.

Alle Garagen, die wir einem Hause benachbart errichten, müssen aber mit dem Wohnhaus in harmonischem Einklang sein. Beide Bauwerke müssen zusammenhängend architektonisch gestaltet werden. Der Garagenbau ist eine Aufgabe des Architekten.

Jedes Verkehrsgebäude, Remise, Bahnhof, Garage, muß baulich den Zweckausdruck seiner Bestimmung tragen. Mit zunehmender Verkraftung wird es daher für den Baugestalter (schon aus diesem Grunde) zur größten Notwendigkeit, sich eingehend mit den Fragen des Kraftverkehrs zu beschäftigen. Erst wenn alle Architekten auch Kraftfahrer sein werden, besteht Aussicht, daß vollendete Garagenbauten entstehen. (Abb. 1.)[1])

So „schön" die von der Industrie entwickelten Formen für Einzelgaragen sein mögen, stellen wir sie neben ein beliebiges Wohnhaus, und ein unüberbrückbarer Gegensatz wird dauernd die Gegend beeinträchtigen. Versuche, durch Putz, grüne Farbe (!) oder Bewachsung eine Angleichung an Haus oder Garten zu erzielen, sind armselig.

Die Großstadt als Inbegriff alles Massenmäßigen (Warenhaus, Mietkaserne, Massenverkehr usw.) ließ auch die Garagenspeicher entstehen. Daß ein individuelles Verkehrsmittel seiner „Natur" nach einer Massenunterbringung widerstrebt, wurde und wird nicht beachtet.

Wenn der fließende Verkehr in den Städten, wie zur Zeit, erheblich zunimmt, verlangen die Fachleute die Verweisung der vor den Häusern auf der Straße parkenden Fahrzeuge auf die privaten Grundstücke. (Abb. 2 ist im April dieses Jahres in einer stillen Berliner Straße aufgenommen. Die verfügbare Parkspur ist erschöpft.) Daß wir den armen Großstädter durch solche Maßnahmen von zwei Seiten durch Lärm, Geruch und Erschütterungen belästigen, wird übersehen.

Abgesehen hiervon ist dieser Hofraum (Abb. 3) bereits heute vielfach mit Reihengaragen bebaut, und die erhoffte Aufnahmefähigkeit von ruhendem Verkehr, dürfte weit hinter den Erwartungen zurückbleiben. Man wird auf die in Aussicht stehende Sanierung der Großstädte hinweisen und sagen, daß mit dem Abbruch der Hinterhäuser und Seitenflügel Platz für Kraftwagenunterstellung frei wird. Hierauf ist zu erwidern, daß in diese Höfe, an denen die größte Zahl unserer Schlafräume (an und für sich richtig) liegen, nichts hineingehört als Gartenanlagen. Die bestehenden Garagenbauten müßten „mitsaniert" und abgebrochen werden. Da wir Unterstellraum aber benötigen, muß ein Kompromiß gefunden werden. Garagen im Kellergeschoß mit offener, versenkter Fahrstraße (Abb. 4) haben alle Mängel der ebenerdigen Reihengaragen. Für die Großstadt und Mietkaserne kommt als einzige noch annehmbare Lösung der Heimatgaragenfrage die Haus- oder Hofkellergarage in Betracht. Ein paar Prismenoberlichte und Entlüftungsschächte ist alles, was in Erscheinung tritt (Abb. 5). Die Belästigungen der Anwohner durch Auswirkungen der Kraftwagen sind gering. Daß die Güte des Garagenraumes durch das Versenktwerden leidet, vorwiegend durch mangelhafte Belichtung und Entlüftung, ist nicht zu vermeiden. Daß auch der betonierte Hof, vergleicht man ihn in Gedanken mit einem Hofgarten, nur ein notwendiges Übel darstellt, läßt sich nicht leugnen. Trennen wir dagegen Wohnhaus und Einstellraum und wählen gewerbliche Mietgaragen, so ergeben sich sofort zusätzliche Fußwege von und zum Kraftwagen, die seinen Wert mehr oder weniger, je nach Weglänge, mindern. Die Unterbringung der Kraftfahrzeuge im Inneren der Großstadt bleibt für alle Zeiten problematisch!

Seit die von uns ersehnte Bevölkerungsumschichtung — aus der Großstadt — in die Kleinstädte und aufs platte Land, Wirklichkeit zu werden verspricht, rückt jedoch das Problem der Kraftwagenunterstellung am Einzelhaus

1 Beispiel der Garagenindustrie

2 Parkende Fahrzeuge auf der Straße vor den Häusern

[1]) Aus Conradi: „Klein-Garagen", S. 33.

3 Reihengaragen im Hofraum

gebieterisch in den Vordergrund! Und zwar am billigen Bürgerhaus. Der reiche Mensch ist jederzeit in der Lage, auch für eine vernünftige Unterbringung seines Wagens zu sorgen. Nicht für ihn, für den kleinen Mann fragen wir; für die kommenden Millionen der Besitzer des werdenden Volkswagens.

Heute können noch alle möglichen Lösungen der Garagenfrage in Betracht kommen. Zur Zeit mag auch die Überlegung, ob Sammel- oder Einzelgaragen, berechtigt erscheinen, wenn wir dabei an Gegenden mit vorwiegend offener Bebauung denken. Das ist heute ein wirtschaftliches Problem. Durch Erfahrung gereifte Fachleute werden es zu lösen haben. Wir Jungen aber fragen für die Zukunft. Vorweg die einzig mögliche Antwort: Einzelgarage am Wohnhaus!

Immer wieder wird vergessen, daß das Ermöglichen einer Verkehrsbedienung von Haus zu Haus die Eigenschaft des Kraftwagens ist, von der sein Erfolg, seine Verbreitung ganz direkt abhängig ist. Muß er, durch falsche Garagenbaupolitik gezwungen, in dieser Hinsicht versagen, so wird er für alle Zeiten ein untergeordnetes Verkehrmittel bleiben: ein Pferdeersatz, sonst nichts. Jede Sammelunterstellung von Wagen verschiedener Besitzer bedingt aber zusätzliche Wege vom und zum endgültigen Reiseziel und tut daher dem Kraftverkehr qualitativ Abbruch.

4 Kompromißlösung

Ein Beispiel sei zur Erläuterung herangezogen:

Wir können wünschen, daß jeder Bürger die Möglichkeit hat, im Kraftwagen zu fahren. Nun der Wunsch technisch-wirtschaftlich noch nicht verwirklichbar ist, bauen wir den Omnibus. Es ist zwar nicht ganz das Richtige, nicht das, was wir eigentlich erstreben, er erfüllt aber den Zweck, ist billig für den Fahrgast und auch bequem und fürs erste also gut. So ist es auch mit der Sammelgarage: sie ist nicht ganz das Richtige, erfüllt

5 Hofkellergarage

6 Von der Straße unsichtbar angeordnete ebenerdige Garage. Freigehaltener Bauwich

7 Ebenerdig eingebaute Garage

aber den Zweck, ist billig für den Automobilisten und auch bequem und also fürs erste gut. Wir wünschen aber, daß jeder Volksgenosse seinen eigenen Kraftwagen hat, wir wollen überhaupt — der Verkehr sei am besten kein Gewerbe, und lehnen den Omnibus also im Grunde ab und auch die Mietsgarage und erblicken in der Einzelgarage die allein vernünftige Lösung. Der Architekt ist verpflichtet und berufen, bei ihrem Bau alle Belange des Kraftwagens zu wahren und die erforderliche Harmonie mit dem Wohnbau herzustellen.

Bekanntlich ist die Erstellung der massiven Einzelgarage verhältnismäßig teuer. Aber wie alles teure: wenn es gut ist, macht es sich im Laufe der Zeit bezahlt. Die Abstellung in Sammelhallen kostet Miete, die bei der angebauten oder eingebauten Garage fortfällt. Man wird auch sehr bald den Wert dessen erkennen, daß der Wagen sozusagen „neben dem Hause" bei Tag und Nacht, bei jedem Wetter, ständig bereitsteht. Die Belästigungen durch Lärm usw. durch einen einzelnen Wagen sind gering. Die Kraftwagenindustrie muß allerdings von sich aus weiteres tun, um die schädlichen Auswirkungen des Kraftwagens für die Zukunft auf ein Minimum zu beschränken.

Bei der feststehenden Einzelgarage haben wir weiterhin den volkswirtschaftlichen Vorzug, daß sich der verfügbare Garagenraum beständig im Laufe der Zeit vermehrt. Die transportable Garage dagegen läßt sich versetzen, verkaufen, abmontieren, ist also unbeständig in zahlenmäßiger Entwicklung, die u. U. abnehmende Tendenz haben kann.

Ein schwerwiegender Nachteil der Einzelgarage, die große Zahl der Gehbahnkreuzungen, läßt sich bei richtiger Gesamtplanung wohl vermeiden. Unsere Siedlungen usw. müssen eben von vornherein in jeder Hinsicht verkehrs-

8 Halbversenkte, eingebaute Kellergarage mit verständig gestaltetem Zufahrtsweg

9 Ebenerdig angebaute Garage
Geschickte Verbindung mit dem Durchgang zum Garten

gerecht entworfen sein. Pflicht einer zuständigen Stelle wäre es, einem geeigneten Fachmann eine entsprechende Forschungsaufgabe zu stellen, um die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Einige Vorzüge der Sammelunterstellung: Wagenwäsche durch den Wärter, Ausführung kleinerer Reparaturen usw., lassen sich ebenso und einfach bei der Anordnung von Einzelgaragen erreichen. Wir bevorzugen aber auch aus wehrpolitischen Gründen die Fahrer, die selbst kleinere Reparaturen vornehmen und selbst ihren Wagen pflegen, gegenüber solchen, die jedes kleinen Defektes wegen in die Werkstatt fahren.

Überdies wäre jeder Städtebauer froh, wenn er z. B. in einer von ihm zu errichtenden Siedlung keine Hallengaragen aufzuführen brauchte; denn ihre Einfügung absolut einwandfrei zu lösen, scheint unmöglich. Bis jetzt ausgeführte Versuche vermögen nicht restlos zu befriedigen. Anders bei den Einzelgaragen. An Hand von billigen Kleinhäusern läßt sich zwar das organische Einfügen der Einzelgaragen in den Wohnbau noch nicht zeigen. Hier herrscht, sofern ein Wagen vorhanden ist, fast ausschließlich die unglückselige Wellblechgarage vor. — Aber wir können die Lösungen an Bauten vermögender Menschen als Beispiele geben. Aus den Abb. 6—11 läßt sich erkennen, daß ein harmonisches Hineinfügen der Garage ins Wohnhaus sehr wohl möglich ist. Daß die ausgewählten Bauten im übrigen keinerlei Stilkritik darstellen sollen, ist ersichtlich und selbstverständlich.

10 Ebenerdig angeordnete Garage durch Ausnutzung der Bauwicheinfriedung.
Gute Lösung der Garagenfrage bei billigem Bürgerhaus

11 Angebaute, ebenerdige Garage zwischen Bauwich und Haus.
Garagendach als Terrasse. Lösung gleichfalls an einem billigeren Einfamilienhaus

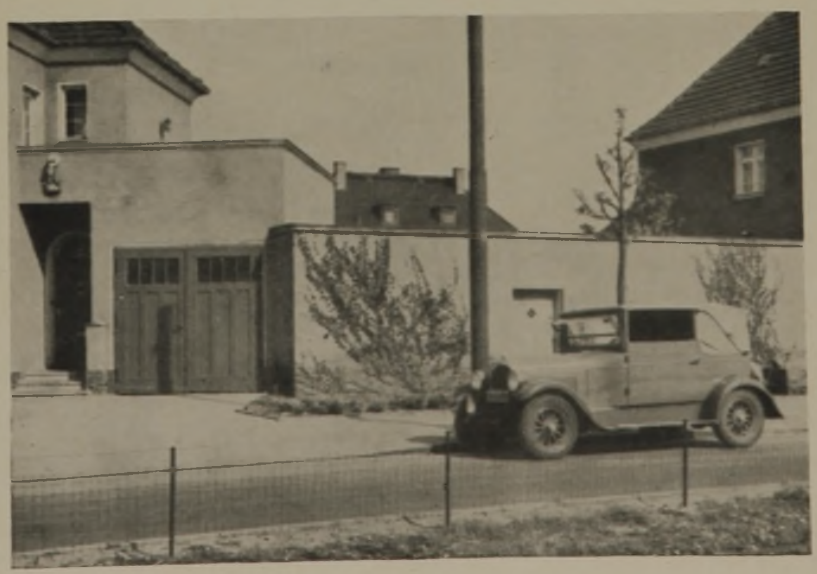

Außer Bild 1 sämtliche Aufnahmen vom Verfasser

STADTERWEITERUNG — BODENRECHT UND BODENPOLITIK

Zeitgemäße Betrachtungen von C. Rohleder, Frankfurt a. M.

Stadterweiterung, Bodenrecht und Bodenpolitik waren stets eng ineinander verflochtene Begriffe. Sie wurden aber nicht einheitlich in den Stadtverwaltungen behandelt, weil liberalistische Wirtschaftsauffassung die Ziele zum Besten des Gemeinwohles verdunkelte. Heute nun weht ein neuer Geist: „der Geist des Dritten Reiches!" Die enge Verbundenheit der Menschen mit ihrem heimatlichen Boden wird allen wieder offenbar, aber weniger erkannt ist, mit wieviel Vorurteilen wir noch aufzuräumen haben.

Darum ist ein Durchdenken des städtischen Liegenschaftswesens (worunter Bodenrecht, Bodenpolitik und Bodenvorrat zu verstehen sind) heute besonders zeitgemäß.

Grundsätzliches zum Liegenschaftswesen

Zwei heraustretende Eigenschaften, die der Grund und Boden im Verlaufe der Rechtsentwicklung angenommen hatte: „der Warencharakter" und der „Pfandcharakter", stehen in ursächlichstem Zusammenhange mit dem städtischen Liegenschaftswesen.

a) Der Warencharakter und seine Auswirkungen: Das geltende Recht gestattet Privatbesitz am Grund und Boden. Diese Rechtsnorm ist aus spätrömischen Zuständen übernommen und war so lange ohne Nachteile, als Land ausreichend zur Verfügung stand. Verhängnisvoll wurde sie, als die rasche Entwicklung der Städte scharfe Nachfrage nach Bodenfläche zum Wohnen, zum Arbeiten, für Handel und Verkehr, öffentliche und volksgesundheitliche Zwecke brachte und in dieser Zeit eine starke Staatsautorität fehlte, die das Geschehenlassen der Dinge zu übersehen vermochte, auch in der Lage war, kraft ihrer autoritären Stellung Schranken gegen den Mißbrauch zu errichten. Bodenwucherische Erscheinungen waren die Folge: „der wachsende Bodenbedarf veranlaßte spekulativ veranlagte Personen, die Hände auf das umliegende, noch freie Land zu legen, um — sobald der Bedarf akut geworden — ihre Bedingungen zu stellen". Es bildete sich die Bodennot, äußerlich erkennbar an steigenden Bodenpreisen.

Irrtümlicher- oder — besser gesagt — verhängnisvollerweise sah man in den wachsenden Bodenpreisen anfänglich eine Vermehrung des Volksvermögens. Eine einfache Überlegung sagt aber: Steigende Bodenpreise bedeuten nichts anderes als eine stetig zunehmende Verschiebung von Kapital aus den Händen der Bodensuchenden in die Hände der Bodenbesitzenden, geschehen unter dem Zwange der Bodennot! Denn eine Vermehrung des Volksvermögens kann durch den Grund und Boden allein nicht herbeigeführt werden. Er ist nur der Lebensraum, auf dem sich die wirtschaftliche Tätigkeit der Menschen abspielt. Setzt man als Formel:

$$\text{Kapital (Rohstoff + Arbeit — Unkosten)} \cdot \frac{\text{Nachfrage}}{\text{Angebot}},$$

so wird ohne weiteres erkennbar, daß Kapital unabhängig vom Grund und Boden ist. Wohl kann die Nachfrage erhöht werden, indem man mit den erzeugten Gütern einen bestimmten marktfähigen Ort aufsucht, aber der Wert dieses Ortes wird nicht durch den Grund und Boden bestimmt, sondern durch die Zusammenballung großer Menschenmassen an diesem Orte. Der Volksmund sagt daher sehr richtig: „die Lage wird bezahlt!" Nur die Allgemeinheit darf darum nach sittlichem Recht Nutznießerin der Vorteile der Grundstückslage sein. Dadurch aber, daß die Allgemeinheit den — allein durch ihr Dasein — entstandenen Wertfaktor aus den Händen gab und ihn Einzelpersonen ohne Sicherung gegen Mißbrauch überantwortete, geriet sie selbst in Abhängigkeit von diesen Einzelpersonen, die nun kraft ihrer Machtstellung auch die Rechtsentwicklung durch die Gesetzgebung in ihrem Sinne beeinflußte.

b) Der Pfandcharakter und seine Auswirkungen: Die völlige Umstellung der Wirtschaft im 19. Jahrhundert vom Kleinhandel zu Großbetrieben, Erfindungen des Telephons, des Telegraphen, Entdeckungen der Chemie u. a. m., dazu die gesteigerten Absatzmöglichkeiten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen gaben enorm vermehrte Arbeitsmöglichkeiten und als unmittelbare Folge (Kapital = aufgespeicherte Arbeit, umgesetzt in Geld bzw. Guthaben) außerordentlich anwachsendes Sparkapital. Sammelstellen dieses Kapitals wurden die Banken, die durch Zinsbewilligung Anreiz zur Kapitalhergabe boten. In Form von Leihkapital wurde es gegen erhöhten Zins an Kapitalsuchende weitergegeben. Die Zinsdifferenz wurde Lebensquell der Banken.

Bei dem außerordentlichen Zuströmen des Sparkapitals wurde es notwendig, eine sichere Verankerung für das ausgegebene Leihkapital, eine Basis für den Realkredit, zu schaffen, um einen Verlust nach Möglichkeit auszuschließen. Dieser Umstand führte dazu, dem Grund und Boden mit Hilfe des Hypothekenrechtes den Pfandcharakter zu geben bzw. diesen im Sinne der Sicherheit des Leihkapitals auszubauen (BGB.). Man konnte nunmehr, neben der Möglichkeit, mit dem Sparkapital Boden zu kaufen, auch mit ausreichender Sicherheit Boden beleihen.

Die Stellung des Hypothekengläubigers zum Grund und Boden ist weniger durchsichtig als die Stellung des Grundeigentümers.

Durch das Hypothekenrecht war der Hypothekengläubiger mit seinem Leihkapital im Grund und Boden fest verankert. Der eingetragene Eigentümer sorgte für die veranlagte Verzinsung. Kam dieser in Vermögensverfall, so betraf das den Hypothekengläubiger nicht. Er hatte Vorzugsstellung gegenüber den anderen Gläubigern. Kam er u. U. in die Zwangslage, selbst das Grundstück zur Rettung seiner Hypothek steigern zu müssen, dann fielen nachgeordnete Hypotheken aus. Immerhin lag es nicht in der Absicht des Hypothekengläubigers, Grundbesitzer zu werden. Sein Kapital wurde dadurch festgelegt, die Hypothekenbanken aber lebten vom beweglichen Kapital, das sie mit Hilfe des Zinses an sich gezogen hatten. In Weiterverfolgung dieses Gedankens hatten die Hypothekenbanken (und hier setzt das Verhängnisvolle für die Allgemeinheit ein) ein wesentliches Interesse an einem Steigen der Bodenpreise. Denn je höher die Bodenpreise, desto sicherer das ausgeliehene Kapital! Die Bodenwerte rings im Stadtgebiet wurden — wie man sagte — „mobilisiert"! Durch Erhöhung der Nachfrage steigerte man die Bodenpreise (Bildung von Terraingesellschaften, Ausgabe von Pfandbriefen u. a. m.). Erfahrungsgemäß riefen Wertsteigerungen an der Peripherie der Gemeinde unmittelbar auch Wertsteigerungen im Stadtinnern hervor.

Das „verbesserte" Hypothekenrecht ermöglichte es, selbst mit geringem Kapital wertvollen Grundbesitz zu erwerben. Man berücksichtigte auch Nachfragende, die bereit waren, gegen Übernahme einer Schuld (in Form von hypothekarisch, in guter Rangordnung sichergestelltem

Restkaufgeld) eine Bodenfläche zu übernehmen. Diese Verschuldung wirkte auf die Nichtbodenbesitzenden weiter, die in Form von ständig steigenden Mieten die Zinsen für die Verschuldung aufzubringen hatten. Abermals wirkte dieser Umstand weiter, indem die hohen Mieten die gesamte Gütererzeugung verteuerten, gleichzeitig — nach der anderen Seite — auch den Arbeitslohn drückten. Und abermals wirkte die Verschuldung weiter auf „weitgehendste Bodenausnutzung" (Steigerung der Bebaubarkeit durch Mietskasernen bei kleinsten Hofflächen). Mißbrauch der Macht des Kapitals erreichte auf dem Wege über das Hypothekenrecht und das Bodenrecht (nicht allein; denn dazu kam der Mißbrauch des umlaufenden Geldes mit Hilfe der künstlichen Zinssteigerungen) die Schuldknechtschaft der großen Masse. Es war der eigentliche Gebietende im Grund und Boden geworden. Liberalistische Wirtschaftsordnung, die den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz!" nicht kannte, fühlte sich nicht gebunden, anvertrautes Gut (Grund und Boden und umlaufendes Kapital) zum Besten der Allgemeinheit zu verwalten. Parasiten am Volkskörper konnten sich in die Vertrauensstellungen des Volkes drängen, um sie skrupellos nur im eigensten Interesse zu nutzen.

Kommunale Bodenpolitik und städtischer Grundbesitz

Die geschilderten Verhältnisse im Bodenrecht gaben verantwortungsbewußten Kommunalpolitikern Anlaß zu einer weit ausschauenden Bodenpolitik in Form einer Bodenvorratswirtschaft. Sie soll für den eigenen öffentlichen Bedarf die benötigten Grundflächen rechtzeitig und zu erträglichen Preisen sichern, ehe die Bodenspekulation ihre Forderungen stellt. Daneben strebten einsichtige Gemeinden an, mit dem rechtzeitig erworbenen Geländevorrat preisregulierend im Grundstücksmarkt zu wirken, um den gemeinschädlichen Bodenwucher auf einen mehr oder weniger erträglichen Umfang zu beschränken.

Liberalistischer Geist vergaß oft die Aufgaben des Bodenvorrates der Stadt und machte aus dem Geländebesitz — in die Fußtapfen der Bodenspekulation tretend — ein Geschäft! Er zerstörte damit das Vertrauen der Bürgerschaft zur Stadtverwaltung und erhöhte den produktionsbelastenden Einfluß maßlos hochgetriebener Bodenpreise.

Das wahre Wesen kommunaler Bodenpolitik soll, neben der Befriedigung des eigenen kommenden Grundbesitzbedarfs, in dem Streben liegen: den eigenen und auch den privaten, aber der Gemeinde politisch zur Verfügung stehenden Boden einer Verwendung zuzuleiten, wie es im Interesse des Ausbauens eines gesunden Stadtkörpers geboten erscheint. Dem in diesem Organismus pulsierenden Leben sollen zweckmäßige Wachstumsbahnen vorbereitet werden und ihm alle jene Hemmungen ferngehalten werden, die sonst aus dem Geschehenlassen der Dinge, dem Egoismus des einzelnen, der Bodenspekulation sich allzu leicht einstellen.

(Schluß folgt)

DIE NEUORDNUNG DES WETTBEWERBSWESENS

Aufruf des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste

„In meinen Anordnungen vom 26. März und 16. Mai 1934 habe ich das Wettbewerbswesen auf dem Gebiete der Baukunst, des Städtebaues, der Landschafts- und Gartengestaltung, der Gestaltung von Denkmälern, Brücken und Brunnen, der Malerei, Graphik, Bildhauerei, Gebrauchsgraphik und des Kunsthandwerks geregelt. Diese Bestimmungen enthalten zunächst Anordnungen an die in die Reichskammer der bildenden Künste eingegliederten Angehörigen der schaffenden künstlerischen Berufe und verpflichten sie, sich nur an solchen Wettbewerben zu beteiligen, die gewissen allgemeinen Grundsätzen entsprechen, die im wesentlichen in der Anordnung selbst aufgezählt werden. Die Vorschriften enthalten aber weithin auch die als Musterbeispiel gedachte Regelung des Wettbewerbsverfahrens überhaupt, beginnend mit der Vorbereitung des Wettbewerbs, seiner Ausschreibung und endend mit der Beurteilung durch das Preisgericht und der Ausstellung und Rücksendung der Arbeiten.

Mit diesen Bestimmungen habe ich ergänzendes Reichsrecht zu den sehr allgemein gehaltenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Auslobungen (§§ 657 ff.) gesetzt, das, soweit es sich nicht um Sollvorschriften handelt, allgemein bindend ist.

Wettbewerbe sind für die Aufwärtsentwicklung deutscher Kunst und deutscher Künstler von ausschlaggebender Bedeutung, sie ermöglichen schöpferische Höchstleistungen und bedeuten einen machtvollen Ansporn zur Förderung deutscher Kultur. Wettbewerbe machen außerdem aufstrebenden Kräften den Weg zum Erfolg frei.

Wettbewerbe sind daher in allen Fällen angebracht, in denen eine neue Aufgabe einem größeren Kreis von Künstlern zur Bearbeitung zu stellen ist. Andererseits soll ein Wettbewerb nicht für jede kleinste Aufgabe ausgeschrieben werden, wenn deren Lösung ohne Schwierigkeiten durch einen bestimmten Fachgenossen gefunden werden kann.

Die ideellen Seiten eines Wettbewerbs, seine kulturpolitische Bedeutung und vor allem auch die Arbeitskraft der zur Beteiligung aufgerufenen künstlerisch schaffenden Kräfte verlangen, daß das Verfahren sich nach einheitlichen Richtlinien bewegt, vor allem aber, daß unbedingte Objektivität und Anonymität gewährleistet ist. Um dies zu erreichen, habe ich die Bestimmungen über Wettbewerbe herausgegeben und erwarte von allen Auslobern, die Wettbewerbe ausschreiben, daß sie sich der Verantwortung, die sie mit einer solchen Ausschreibung übernehmen, bewußt sind und daß sie auch im Interesse der zur Ausschreibung gestellten Aufgabe selbst die Bestimmungen beachten. Den Mitgliedern der Reichskammer der bildenden Künste, die nach dem Kulturkammergesetz und seinen Durchführungsverordnungen allein berechtigt sind, ihre künstlerisch schaffenden Berufe weiterhin auszuüben, habe ich die Einhaltung meiner Anordnung zur Pflicht gemacht, so daß Wettbewerbe, die den Grundsätzen der Bestimmungen nicht entsprechen, ohne weiteres für die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste gesperrt sind, und diesen untersagt ist, an solchen Wettbewerben teilzunehmen.

Ordnungsstrafen werden festgesetzt gegen jeden, der den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, in-

dem er gleichwohl eine der von dieser Anordnung umfaßten Beschäftigungen ausübt."

Präsident der Reichskammer der bildenden Künste

gez. E. Hönig

*

Zweite Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste betreffend Wettbewerbe vom 16. Mai 1934

Auf Grund von § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 1, Seite 797) wird folgendes angeordnet:

Allgemeines

§ 1.

(1) Die Ausschreibung von Wettbewerben soll erfolgen

a) nach Klärung aller Vorfragen,

b) nach eindeutiger Festlegung aller Programmpunkte.

(2) Der Umfang der verlangten Leistungen soll auf das unerläßlich Notwendige beschränkt werden.

(3) Bei Wettbewerben auf dem Gebiete der Baukunst soll den Bearbeitern nur ein bestimmter Bauplatz angegeben werden.

Teilnahmeberechtigung

§ 2.

Bei Reichswettbewerben soll angegeben werden,

(1) ob der vorliegende Wettbewerb nur für deutsche Reichsangehörige oder auch für Deutschstämmige in den abgetrennten Gebieten oder dem Ausland offen ist;

(2) ob der Wettbewerb sich auf in Deutschland Ansässige beschränken oder sich auf geborene Deutsche ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort ausdehnen soll.

(3) Bei Ortswettbewerben soll angegeben werden, ob die Bewerber zur Zeit der Auslobung im Auslobungsgebiet mindestens sechs Monate ihren Wohnsitz (Atelier oder Wohnung) haben oder dort gebürtig sein müssen.

Das Wettbewerbsprogramm

Allgemeine Angaben

§ 3.

Das Programm soll übersichtlich und vollständig sein, insbesondere soll es enthalten

(1) die Aufgabe des Wettbewerbs,

(2) die Art des Wettbewerbs,

(3) die Bestimmungen über die Berechtigung zur Teilnahme am Wettbewerb,

(4) die Höhe und die Zahl der Preise und Ankäufe,

(5) die Namen der Preisrichter, der Ersatzpreisrichter und des Vorprüfers,

(6) die Forderung, daß die eingereichte Arbeit nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen ist (diese Kennzahl setzt sich aus sechs Ziffern zusammen und ist in einer Größe von 1 cm Höhe und 4 cm Länge auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke anzubringen, bei plastischen Arbeiten (Modellen) in der oberen rechten Ecke des Sockels),

(7) die Forderung, daß der Urheber der Arbeit seine Anschrift in einem verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag mit derselben Kennzahl, wie sie die Arbeit als Aufschrift trägt, gleichzeitig mit der Einreichung der Arbeit abzugeben hat,

(8) den Zeitpunkt, den Ort und die Art der Einlieferung (Als Zeitpunkt gilt der Tag der Einlieferung bei der Post oder Eisenbahn, wobei der Aufgabestempel als maßgebend angesehen wird. Fällt der Zeitpunkt der Einlieferung auf einen Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Einlieferungsfrist bis zum nächstfolgenden Werktage. Ist im Programm die Einlieferungsstunde nicht angegeben, so gilt die Zeit bis 24 Uhr),

(9) die Erklärung, daß Rückfragen über das Programm nur vor Ablauf des ersten Drittels (Tagesangabe) der für den Wettbewerb festgesetzten Frist beantwortet werden (Die Antworten werden zusammengestellt und allen Teilnehmern am Wettbewerb, deren Anschrift dem Auslober bekannt ist, zugesandt),

(10) die Frist, innerhalb der die angeforderten Wettbewerbsunterlagen in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben werden müssen, sofern Zurückerstattung der für sie gezahlten Gebühren erwartet wird.

Technische Angaben

§ 4.

Das Programm soll die zur Lösung des Wettbewerbes notwendigen technischen Angaben und Unterlagen enthalten, bei Wettbewerben

1. auf dem Gebiete der Baukunst, insbesondere über

(1) die Lage des Bauplatzes im Stadtplan durch einen erschöpfenden Lageplan mit Nordpfeil, Höhenzahlen und Angabe der städtebaulich wichtigen Beziehungen,

(2) den Lageplan mit Maßangabe im gleichen Maßstabe, wie er vom Bewerber verlangt wird,

(3) die Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes,

(4) die Grund- und Hochwasserverhältnisse,

(5) die Verkehrsverhältnisse und -bedürfnisse der näheren Umgebung des Bauplatzes,

(6) die zulässige Bebaubarkeit des Grundstückes, gegebenenfalls die Bebauung der Nachbargrundstücke und die Bauart der näheren Umgebung des Bauplatzes,

(7) die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen der örtlichen Baupolizei-Verordnungen, von denen ein Abdruck beizufügen ist,

(8) die Anzahl der geforderten Räume, ihre Größe und etwaige Wünsche betreffend Lage, Zusammenhang und Benutzungsart (besondere Anforderungen bezüglich Höhe, Beleuchtung oder Himmelsrichtung an einzelne Räume sind besonders anzugeben),

(9) die zur Verfügung stehenden oder gewünschten Hauptbaustoffe,

(10) die Baukosten, falls diese sich in festen Grenzen halten sollen, und ihre Berechnungsweise (Die Kostenermittlung darf bei Hochbauten nur nach dem umbauten Raum gefordert werden. Die Art seiner Berechnung und die einzusetzenden Einheitspreise sind anzugeben).

Eine Lichtbildaufnahme des Bauplatzes und seiner Umgebung ist der Auslobung beizufügen.

2. auf dem Gebiete der Bildhauerei die Gesamtkosten des Werkes einschließlich des Künstlerhonorars, falls die Gesamtherstellungskosten sich in festen Grenzen halten sollen;

3. auf dem Gebiete der Gebrauchsgraphik

(1) die genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes des Entwurfes,

(2) die Größe der Entwürfe, entweder in Originalgröße der späteren Verwendung oder in einer genau festgelegten Bild- und Kartongröße,

(3) die Forderung, daß der Entwurf in Originalfarben und reproduktionsreif einzureichen ist (Bei Entwürfen, die gleichzeitig farbig und einfarbig verwandt werden sollen, ist dem farbigen Original eine einfarbige Vergleichszeichnung beizufügen),

(4) die Forderung, daß für die spätere Vervielfältigung das Reproduktionsverfahren mit der Höchstfarbenzahl anzugeben ist.

Angabe über den Leistungsumfang

§ 5.

Das Programm soll die Leistungen und deren Umfang genau festlegen, insbesondere sind anzugeben:

(1) die Zeichenart der einzureichenden Zeichnungen (Falls ein Schaubild verlangt wird, sind der Maßstab und die Blattgröße vorzuschreiben. Auch der Standpunkt ist in der Regel festzulegen. Der Maßstab für das Schaubild gilt für die dem Standpunkt nächstliegende Kante des Bauwerkes, durch welche die Bildebene zu legen ist. Die geometrischen Zeichnungen dürfen bei Hochbauten in der Regel nicht in einem größeren Maßstabe als 1 : 200 verlangt werden. Größere Maßstäbe sind nur bei räumlich kleinen Bauaufgaben, z. B. Denkmalen, Brunnen usw., zu fordern. Bei größeren Gebäudegruppen genügt ein Maßstab 1 : 500),

(2) die verlangten Erläuterungen und Berechnungen von mehreren Lösungen,

(3) die Bestimmungen über die Zulassung von Modellen (Bei Wettbewerben für Brunnen und Denkmale ist stets ein figürliches oder ornamentales Hauptmotiv im plastischen Modell in einem entsprechenden größeren Maßstabe — 1 : 25, 1 : 10, 1 : 5 — zu fordern, das die Detailausbildung und -behandlung erkennen läßt. Plastische Modelle der Bildhauerei dürfen nur in ungetöntem Gips eingereicht werden).

Bauprogramm und Bausumme

§ 6.

Das Bauprogramm soll die Forderungen, auf die bei der Beurteilung entscheidender Wert gelegt wird, klar herausheben. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Baukosten im Entwurf gehört zu den entscheidenden Forderungen des Bauprogramms. Alle Arbeiten, welche diese Forderungen nicht erfüllen, wird der Auslober von der Preisverteilung ausschließen.

Absatz 1 findet auch auf Werke der Bildhauerei Anwendung.

Aufgaben des Vorprüfers

§ 7.

Der Vorprüfer legt eine Liste A an, in der jede Arbeit einmal mit ihrer laufenden Nummer und weiter mit der Kennzahl einzutragen ist, die ihr der Bewerber gegeben hat. Nach Öffnung der Pakete wird die laufende Nummer auf alle eingesandten Zeichnungen, Arbeiten und Schriftstücke aufgeklebt. Die laufenden Nummern sind auf gummierte Papierstreifen aufgedruckt, die über die vom Bewerber gewählte Kennzahl so geklebt werden, daß die Kennzahl unkenntlich wird. Der Vorprüfer hält die erwähnte Liste A und die Umschläge, die die Namen der Bewerber enthalten, unter persönlicher Verantwortung bis nach Fällung des Urteils geheim.

Der Vorprüfer beaufsichtigt das Aufhängen der Entwürfe in geeigneten Räumen. Der Zugang in diese Räume ist nur dem Vorprüfer und seinen Hilfskräften gestattet.

Beim Aufhängen scheidet der Vorprüfer Arbeiten, die über die Anforderungen des Programms hinausgehen, oder Teile, die den Bestimmungen des Programms nicht entsprechen, aus. — Die ausgeschiedenen Stücke gelten als Verstoß gegen das Programm und werden dem Preisgericht weder vor der Preisverteilung vorgelegt noch mit Preisen ausgezeichnet.

Der Vorprüfer prüft sodann die eingegangenen Arbeiten in bezug auf die formale Erfüllung der Programmpunkte und trägt das Ergebnis dieser Prüfung in eine besondere Liste B der nach ihren Eingangsnummern geordneten Arbeiten ein. Er enthält sich hierbei jedes Werturteils über die Arbeiten. Diese Liste, die noch Raum für die Bemerkungen der Preisrichter in den einzelnen Wahlgängen bietet, wird in soviel Ausfertigungen für das Preisgericht bei dessen Zusammentritt zur Verfügung gehalten, wie Preisrichter vorhanden sind.

Allgemeine Pflichten der Preisrichter

§ 8.

Ein Gedankenaustausch zwischen Preisrichtern und einzelnen Bewerbern ist unzulässig, ebenso ein Gedankenaustausch der Preisrichter über die mutmaßliche Person des Urhebers einer Arbeit vor oder während der Verhandlung und vor dem Öffnen der Umschläge. Die Preisrichter haben dem Vorsitzenden des Preisgerichts zu Beginn der Sitzung des Preisgerichts zu versichern, daß keinerlei Gedankenaustausch der erwähnten Art stattgefunden hat.

Das Preisgericht hat für die Einhaltung der im Programm geforderten Wünsche und Bedingungen bei der Beurteilung zu sorgen.

Feststellung der wettbewerbsfähigen Arbeiten

§ 9.

Das Preisgericht stellt an Hand der vom Vorprüfer ausgearbeiteten Liste B die Zahl der wettbewerbsfähigen Arbeiten fest. Außer den Preisrichtern, dem Vorprüfer und dem Protokollführer darf bei den Verhandlungen des Preisgerichts niemand zugegen sein.

Erläuterung der wesentlichsten Programmpunkte

§ 10.

Der Vorsitzende des Preisgerichts hat zu Beginn der Sitzung des Preisgerichts an Hand der Wettbewerbsgrundsätze und des Wettbewerbsprogramms die für die Beurteilung in Frage kommenden allgemeinen und besonderen Hauptpunkte zu erläutern und auf die Gesichtspunkte, die das Programm besonders hervorhebt und auf die besonders Wert gelegt wird, hinzuweisen. Darüber hinausgehende Richtlinien dürfen vom Preisgericht nicht für die Beurteilung aufgestellt werden.

Auszuschließende Arbeiten

§ 11.

Von der Beurteilung auszuschließen ist:

(1) jede Arbeit, die an irgendeiner Stelle eine direkte oder indirekte Angabe trägt, die geeignet ist, die Persönlichkeit des Bewerbers kenntlich zu machen (handschriftliche Eintragungen werden als derartige Angaben gewertet). Weiterhin sind auszuschließen alle Arbeiten, die die Punkte des Wettbewerbsprogramms nicht beachtet haben, auf die der Auslober nach dem Inhalt des Programms entscheidenden Wert legt,

(2) jede Arbeit, deren Verfasser auf direktem oder indirektem Wege versucht hat, die Entscheidung des Preisgerichts zu beeinflussen.

Prüfungsverfahren des Preisgerichts

§ 12.

Die Aussonderung der besten Arbeiten hat in verschiedenen Prüfungsgängen zu erfolgen. Das Ergebnis jedes einzelnen Prüfungsganges ist in der Niederschrift festzulegen.

Jeder Prüfungsgang erfolgt an Hand der vom Vorprüfer aufgestellten Liste B, in der jeder Preisrichter sein zustimmendes oder ablehnendes Urteil zu jeder Arbeit mit

einem Plus- oder Minuszeichen einträgt. Ein einziges Pluszeichen in der ersten Prüfung genügt für die Beibehaltung des Entwurfs zur zweiten Prüfung.

Von der zweiten Prüfung an entscheidet der Vorsitzende nach Anhören der Preisrichter über Ausscheidung oder Beibehaltung.

Die Anzahl der in die engste Wahl genommenen Arbeiten muß mindestens doppelt so groß sein wie die Zahl der vorgesehenen Preise und Ankäufe.

Die in die engste Wahl genommenen Arbeiten sind einzeln schriftlich zu begutachten und sodann durch den Vorsitzenden nach Anhören der Preisrichter in der Reihenfolge ihres Wertes zu ordnen.

Feststellung der Preisträger

§ 13.

Nachdem die Arbeiten bestimmt sind, die mit Preisen ausgezeichnet, zum Ankauf empfohlen werden oder eine lobende Erwähnung erhalten haben und dieses in der Niederschrift festgelegt ist, erfolgt durch Öffnen der zugehörigen Umschläge die Feststellung der Bewerber, deren Arbeiten in die engste Wahl gekommen sind, und die Protokollierung ihrer Namen und Anschriften.

Ergibt sich bei der Öffnung der Briefumschläge, daß ein Verfasser der ausgezeichneten Arbeiten zur Teilnahme am Wettbewerb nicht berechtigt war, so fällt die ihm zuerkannte Auszeichnung dem nächsten in der Reihenfolge zu.

Die Niederschrift über den Verlauf der Preisgerichtsverhandlung ist in der Urschrift von sämtlichen Preisrichtern zu unterzeichnen und an den Vorsitzenden des für den Wettbewerb zuständigen Fachverbandes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Benachrichtigung über die Ausstellung

§ 14.

Allen Teilnehmern am Wettbewerb soll vor der Eröffnung der Ausstellung das Ergebnis des Wettbewerbs sowie Art, Zeit und Ort der Ausstellung der Wettbewerbsentwürfe bekanntgegeben werden. Gleichzeitig soll ihnen eine Niederschrift über die Preisgerichtsverhandlung übersandt werden, sofern nicht nach § 14 der ersten Anordnung eine Ausnahme zugelassen ist.

Gebühren für die Wettbewerbsunterlagen

§ 15.

Die für die Wettbewerbsunterlagen erhobenen Gebühren sollen den Bewerbern, die eine Lösung der Wettbewerbsaufgabe eingereicht haben, in voller Höhe, und denjenigen, die auf die Teilnahme am Wettbewerb verzichtet und die Unterlagen in unbeschädigtem Zustand innerhalb der in dem Ausschreiben festgesetzten Frist zurückgegeben haben, unaufgefordert in halber Höhe zurückerstattet werden.

Rücksendung der Arbeiten

§ 16.

Diejenigen Entwürfe, die 14 Tage nach Schluß der Ausstellung nicht abgeholt oder zurückgefordert sind, werden den Verfassern kostenlos zugesandt.

Der Präsident
der Reichskammer der bildenden Künste
gez. E. Hönig

ÄNDERUNGEN BEI DER LOHNSTEUER UND ABGABE ZUR ARBEITSLOSENHILFE

Von Wirtschaftsprüfer und Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönner, Berlin W 9

Zur Lohnsteuer und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe sind in einem Erlaß des Reichsfinanzministers (Reichssteuerbl. 34, S. 561) wichtige Anordnungen getroffen, die sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer beachtlich sind. Entschädigungen, die Arbeitnehmern bei der Entlassung vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind, wenn sie vom Arbeitsgericht festgesetzt sind, stets in voller Höhe lohn- bzw. einkommensteuerfrei, auch wenn sie Vorstandsmitgliedern, Betriebsleitern, Prokuristen oder dergleichen gewährt werden. Nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit darf jedoch das Arbeitsgericht die Entschädigung in Höhe von $^{4}/_{12}$ des letzten Jahresarbeitsverdienstes festsetzen. Freiwillig vom Arbeitgeber bei der Entlassung aus dem Dienstverhältnis gezahlte Entschädigungen sind darüber hinaus von der Lohn- bzw. Einkommensteuer befreit, wenn sie $^{6}/_{12}$ des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Lediglich wenn es sich um Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen oder Personengesamtheiten oder um Geschäftsführer, Betriebsleiter, die zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind oder deren Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, handelt, darf die freiwillig gewährte Entschädigung zur Erlangung der Steuerbefreiung nicht über $^{4}/_{12}$ des letzten Jahresarbeitsverdienstes hinausgehen. Von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und der Ehestandshilfe sind Abbauentschädigungen und dergleichen stets befreit.

Die endgültige Steuerbefreiung der Heiratsbeihilfen an ausscheidende Arbeitnehmerinnen ist davon abhängig, daß die Ehe innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden der Arbeitnehmerin aus dem Dienstverhältnis geschlossen wird. Das Finanzamt kann die Frist jedoch auf Antrag angemessen verlängern, wenn sich die Arbeitnehmerin vorher die für die Ehe erforderlichen hauswirtschaftlichen Kenntnisse durch den Besuch von Haushaltungs-, Näh- usw. Kursen aneignen will. — Seit dem 1. Mai sind auch Arbeitnehmerinnen gewährte Geburtsbeihilfen steuerfrei.

Um die Befreiung oder Ermäßigungen bei der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe zu erreichen, die den Arbeitnehmern hiernach zustehen, die nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte Kinderermäßigungen erhalten, muß bei getrennt lebenden Ehegatten der Ehegatte, der nicht zu seinem Haushalt gehörige minderjährige Kinder ganz oder im wesentlichen unterhält, Eintragung eines besonderen Vermerks auf der Steuerkarte beim Finanzamt beantragen. Das gleiche gilt für im Arbeitsverhältnis stehende Ehefrauen, auf deren Steuerkarte Kinderermäßigungen trotz Vorhandenseins von minderjährigen Kindern nicht eingetragen sind. Auf zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten muß der Vermerk über die Familienermäßigungen ebenfalls ergänzt werden. Der Unterhalt volljähriger Kinder oder mittelloser Angehöriger wird bei der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe keinesfalls abgabemindernd berücksichtigt.